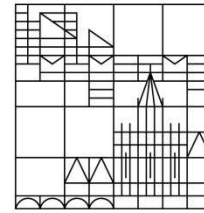


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 47/2019

**Neufassung der Satzung der Universität
Konstanz über den Zugang von Studien-
bewerberinnen und Studienbewerbern
zum Master-Studiengang Computer and
Information Science**

Vom 29. Oktober 2019

Neufassung der Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Computer and Information Science

vom 29. Oktober 2019

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 die nachstehende Neufassung der Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Computer and Information Science beschlossen:

	UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Computer and Information Science	MA 1.6
---	--	---------------

(in der Fassung vom 29. Oktober 2019)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulationen erfolgen zum Sommer- oder zum Wintersemester.
- (2) Der Bewerbungsschlussstermin zum Master-Studiengang für das Sommersemester ist der 15. Dezember und für das Wintersemester der 15. Mai für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Visum für das Studium in Deutschland benötigen. Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Visumpflicht gelten folgende Bewerbungsschlussstermine: 15. Januar für das Sommersemester, 15. Juni für das Wintersemester. Der Antrag auf Immatrikulation, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein.
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) beglaubigter Nachweis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 a); ggf. mit einer beglaubigten Übersetzung auf Deutsch oder Englisch
 - b) Motivationsschreiben, das den akademischen Werdegang, den Spezialisierungswunsch und außerordentliches fachliches Engagement beleuchtet (Vorlage siehe Fachbereichswebsite) [z. B. mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, Verfassen von Papers, Konferenzteilnahme (Nachweise erforderlich)] .
 - c) ausführlicher, tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten, auf Deutsch oder Englisch)
 - d) Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.

- e) beglaubigtes Transcript of Records (offizieller Notenausdruck) (für Bewerberinnen/Bewerber des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft der Universität Konstanz genügt ein unbeglaubigtes Exemplar)
 - f) Tabelle zur Äquivalenz des bisherigen Studiums mit dem Bachelor of Science Informatik der Universität Konstanz (entfällt für Bewerberinnen/Bewerber mit einem Bachelor or Science-Abschluss in einem Studiengang Informatik der Universität Konstanz)
 - g) Ergebnis des Eignungstests gemäß § 3 Abs. 1 e) (nur Bewerberinnen/Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, der nicht unter die Lisabonkonvention fällt, s. Anhang 1).
 - h) Bei Bewerbungen für die einjährige Variante des Masterstudiengangs muss im Motivationsschreiben bereits verpflichtend die geplante inhaltliche Schwerpunktsetzung und die Mentorenwahl skizziert werden. Die Immatrikulation für die einjährige Master-Variante ist letztmalig zum Wintersemester 2023/24 möglich.
- (5) Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die zum Ende der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen können, haben das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (6) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Immatrikulation zum Master-Studiengang entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission Computer and Information Science.
- (2) Von der Studienkommission Informatik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1, Ziffer 1 LHG und einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, gemäß § 44 Abs. 1, Ziffer 2 LHG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Studienkommission Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Computer and Information Science setzt das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens voraus. Die Auswahlkommission Computer and Information Science entscheidet aufgrund der Bewerbungsunterlagen mittels eines Punktesystems über die Eignung für das Studium im Master-Studiengang Computer and Information Science. Die Eignung liegt vor für Bewerberinnen/Bewerber mit einem Hochschulabschluss aus den Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention, wenn sie mit ihrer Bewerbung 60 Punkte und für alle anderen Bewerberinnen/Bewerber, wenn sie mit ihrer Bewerbung 80 Punkte erreichen. Die Punkte werden wie folgt vergeben:
- a) Zugangsvoraussetzung ist ein mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) abgeschlossener, mindestens dreijähriger Bachelor-Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Für einen Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,0 werden 20 Punkte vergeben, für eine Abschlussnote zwischen 2,0 und einschließlich 2,5 werden 15 Punkte vergeben. Für eine Abschlussnote zwischen 2,5 und einschließlich 3,0 werden keine Punkte vergeben, die Bewerberin/der Bewerber bleibt aber im Zugangsverfahren.
 - b) Weitere Voraussetzung für die Eignung ist die inhaltliche Passung des vorangegangenen Studiums als Basis für das beabsichtigte Masterstudium Computer and Information Science. Die inhaltliche Passung wird über die Tabelle zur Äquivalenz des bisherigen Studiums mit dem Bachelor of Science Informatik der Universität Konstanz (pro Bereich „Informatik und Programmierung“, „Systeme“, „Mathematik und Theorie“ sowie „weitere Lehrveranstaltungen im Bereich Informatik“ jeweils maximal 10 Punkte erreichbar). Die Tabelle ist nicht von Bewerberinnen/Bewerbern auszufüllen, die über einen Bachelor of Science-Abschluss in einem Studiengang Informatik an der Universität Konstanz verfügen. Bei Konformität des Bachelor-Abschlusses mit den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik e.V. für Typ 1-Studiengänge wird hier die Maximalpunktzahl vergeben. Bei fehlender inhaltlicher Passung (weniger als 10 Punkte) wird die Immatrikulation mangels Eignung abgelehnt.
 - c) Bewertung des Motivationsschreibens (maximal 10 Punkte erreichbar).
 - d) Bonuspunkte für besondere Qualifikationen, Auszeichnungen oder Merkmale des vorangegangenen Studiums [z.B. mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, das Verfassen von Papers und Konferenzteilnahmen, Double Degree-Studium, Auslandsstudium, DAAD-Stipendium (Nachweise erforderlich)] werden in der Beurteilung berücksichtigt (maximal 15 Punkte bei Mehrfacherfüllung erreichbar).
 - e) Bewerberinnen/Bewerber mit einem Hochschulabschluss, der nicht unter die Lissabon-Konvention fällt (Anhang 1), müssen einen Eignungstest erfolgreich absolvieren. Die Auswahlkommission Computer and Information Science legt fest, welche Tests zugelassen sind und welche Bestehensgrenzen erfüllt werden müssen. Die zugelassenen Tests und Bestehensgrenzen werden auf der Fachbereichswebsite unter den Bewerbungsinformationen bekannt gegeben.

Über das Punktesystem werden hierfür maximal 20 Punkte vergeben. Der Nachweis über den Eignungstest darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein. Bei einem fehlenden Eignungstest wird die Immatrikulation abgelehnt.

- (2) Der Studiengang wird auf Englisch angeboten. Es sind Englischkenntnisse mindestens auf einem hohen Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich, wahlweise nachgewiesen mindestens durch:
- a) einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe 1 und 2 an einer Schule in Deutschland, abgeschlossen mit der Note befriedigend oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)
 - b) die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Fachkursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums im Europäischen Wirtschaftsraum (Anhang 2) oder der Schweiz
 - c) die erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei Fachkursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und dem Verfassen der Bachelor-Arbeit auf Englisch
 - d) Test of English as a Foreign Language (TOEFL-iBT) von mindestens 90 Punkten (internet-based) (institution code, name and type: B226 U Konstanz Dept Comp/Info Sci)
 - e) International English Language Testing System (academic IELTS) Testergebnis mindestens Band 6.0
 - f) Cambridge First Certificate in English (FCE), mindestens Grade C

Die Testergebnisse müssen mit dem Antrag auf Immatrikulation eingereicht werden (IELTS-TRF, FCE user ID und secure number) bzw. werden der Universität vom Testinstitut direkt übergeben (TOEFL-iBT) und dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.

Ausgenommen von einem Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerberinnen/Bewerber mit Sekundärschul- oder Bachelor-Abschlüssen oder mindestens einem Auslandssemester an englischsprachigen Bildungseinrichtungen in den folgenden Ländern: USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Südafrika.

Nachweise eines Studiums auf Englisch aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz und den oben genannten Ländern sind nicht ausreichend. Sprachtests von anderen Hochschulen können nicht akzeptiert werden.

Bei nicht ausreichenden Englischkenntnissen wird die Immatrikulation mangels Eignung abgelehnt.

- (3) Weiterhin kann die Immatrikulation auf Vorschlag der Auswahlkommission mit Auflagen versehen werden, wenn im bisherigen Bachelor-Studium nur ein geringer Informatik-Anteil ersichtlich ist. Diese Auflagen können den Nachweis von Prüfungsleistungen in den Bereichen Informatik, Systeme oder Mathematik und Theoretische Informatik im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits umfassen. Die Nachqualifizierung richtet sich nach dem Studienplan des Bachelorstudiengangs Informatik an der Universität Konstanz. Die Nachqualifizierung muss bis zum Beginn des Vor-

lesungszeitraum des 3. Semesters nachgewiesen werden, andernfalls kann die Immatrikulation widerrufen werden, es sei denn, die Studentin/der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Müssen Auflagen erbracht werden, verlängert sich entsprechend die Frist für das Absolvieren von studienbegleitenden Prüfungsleistungen im ersten Studienjahr (§ 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science) um ein Semester.

- (4) Soll der Einstieg in das höhere Fachsemester erfolgen, ist der Nachweis der Englischkenntnisse für die Immatrikulation verpflichtend. Bei dem Einstieg ins zweite Fachsemester muss der Nachweis von einschlägigen Prüfungsleistungen, die für das Masterstudium Computer and Information Science anerkannt werden, im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits vorliegen. Bewerberinnen/Bewerber, die diese Leistungen bis zum Bewerbungsschluss nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens zur Immatrikulation erbringen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Sommersemester 2020.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zum Master-Studiengang Computer and Information Science in der Fassung vom 23. März 2015 (Amtl. Bekm. 17/2015) und der Änderung vom 21. Juli 2016 (Amtl. Bekm. 38/2016) außer Kraft.

Anlagen

Anhang 1: Liste der Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention (Stand April 2019)

Anhang 2: Liste der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Stand April 2019)

Konstanz, 29. Oktober 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -

Anhang 1

Liste der Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention, Stand April 2019

(Quelle: Europarat, <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures>)

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidtschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, der Heilige Stuhl (Vatikan-Staat), Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nordmakedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Republik Tadschikistan, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Großbritannien), Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Zypern.

Anhang 2

Liste der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Stand April 2019

(Quelle: Auswärtiges Amt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/02-ewr-eu/606444>)

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.